

eins „Presse“ entnommene und von der Versammlung in Breslau genehmigte Paragraphen hinzu, betreffend

1) die Verpflichtung zur Nennung entweder des Druckers, oder des Verlegers, oder des Redacteurs (Herausgebers), oder des Verfassers auf jedem Preserzeugnisse, welches nicht rein geschäftlicher Natur ist (entsprechend den bisherigen Bestimmungen aller deutschen Presgesetze),

2) die Verpflichtung zur Aufnahme von Berichtigungen der Zeitungen.

Der letztere hat folgende Fassung:

Der verantwortliche Redacteur einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Entgegnung zur Berichtigung von in ihr erwähnten unrichtigen Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde, die angegriffene Privatperson oder die Vorsteher einer mit Corporationenrechten versehenen Gesellschaft veranlaßt finden, in eine der beiden nächsten nach Eingang der Entgegnung erscheinenden Nummern und zwar in denjenigen Theil der Zeitung oder Zeitschrift aufzunehmen, in welchem sich der Artikel, welcher zur Entgegnung Veranlassung gab, befunden hat. Die Entgegnung muß von dem Betheiligten unterschrieben sein und darf den Raum der angreifenden Stelle nicht überschreiten. Die Aufnahme muß kostenfrei geschehen und kann im Wege des schleunigen summarischen Civilprozesses erzwungen werden. Nach Aufnahme der Berichtigung ist der Betheiligte zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen des berichtigten Artikels nicht befugt.

Diese Fassung weicht von den bisher üblichen Bestimmungen über die betreffende Verpflichtung in drei wichtigen Punkten ab: 1) in der unbedingten Beschränkung der aufzunehmenden Berichtigung auf denselben Raum, den der Angriff einnahm; 2) in der Verweisung der Procedur des „Erzwingens“ von dem administrativen auf den Rechtsweg; 3) in dem Präjudiz, daß durch Einsendung einer Berichtigung, sobald diese aufgenommen wird, der Angegriffene (Privatperson oder Staat) als auf die strafrechtliche Verfolgung des berichtigten Artikels verzichtend angesehen werden soll.

Angeschlossen wurden endlich noch folgende Resolutionen:

1) Der Deutsche Journalistentag spricht die Erwartung aus, daß für die Zusammensetzung der Geschworenengerichte die Factoren der Reichsgesetzgebung in der zu verhoffenden deutschen Strafprozeßordnung diejenigen Grundlagen aufstellen werden, welche deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach allen Seiten sicherstellen. 2) Die Strafen für begangene Presvergehen sind in angemessenen Gefängnissen abzuleisten.

In Bezug auf die praktische Verwerthung der in Sachen der Presgesetzgebung gefaßten, oben mitgetheilten Beschlüsse gab der Journalistentag folgenden sehr zweckmäßigen Vorschlägen seines zweiten Vicepräsidenten, Dr. M. Friedländer, Chefredacteurs der Neuen Freien Presse, seine Zustimmung:

Indem der sechste Deutsche Journalistentag die nachstehenden Lineamente zum Presgesetze aufstellt (folgt der Entwurf), beauftragt er den Borort mit der Aufgabe, unter Zuziehung der beiden Referenten diesen Entwurf in einer Denkschrift 1) durch seine beiden Mitglieder Biedermann und Sonnemann, die zugleich dem Deutschen Reichstage angehören, ebenso dem Bundesrathe wie als Petition auch dem Deutschen Reichstage mitzutheilen; 2) den oesterreichischen Mitgliedern anheimzugeben, dieselbe Denkschrift der oesterreichischen Reichsvertretung zu überreichen; 3) die Denkschrift auch an den Deutschen Juristentag gelangen zu lassen und diejenigen, welche Mitglieder sowohl des Journalistentags wie des Juristentags sind, einzuladen, die in diesem Entwurfe niedergelegten Grundsätze dort zu vertreten.

Aus den Papieren der Weidmannschen Buchhandlung.

Zur Geschichte des Nachdrucks.

I.

Schon das bisher Gegebene zeugt für den Umfang, in dem der Nachdruck auftrat, für die Frechheit und den entsittlichenden Einfluß Derer, die ihn betrieben. Gotta möchte Reich zur Ostermesse 1788 Vorschläge thun in Betreff des Nachdrucks, durch Bartholomäi's Briefe ziehen sich ausführliche Berichte über den Nachdruck; ihn betrachtet der aufbegehrende Ulmer als gerechte Strafe für die norddeutschen Verleger, dem demüthigen Augsburger wird er dann ein Gegenstand für sittliche Entrüstung; der Gedanke, Mannheim als Stapelplatz

auswärtigen Verlags in die Höhe zu bringen, ist vornehmlich Erzeugniß des Nachdrucks, gegen den man sich schützen möchte. Und wie der ehrenhafte Schwan in dieser Richtung thätig ist, verurtheilt ihn die Ironie des Schicksals, den Verwandten seiner Frau ein Eigenthum zu sichern, das für ihn und uns nur Diebstahl ist.

Daß aber alle solche Klagen in den Briefen gipfeln, die der Firma, beziehungsweise dem alten Reich aus Wien zukamen, wird man erklärlich finden. Unter kaiserlicher Regierung blühte der Nachdruck, für die draußen im Reich ein erwünschtes Schreckmittel, das artiges Geld einbrachte im Tausch für wenig werthvolle Privilegien. Und wenn dann, in begreiflicher Verhöhnung kaiserlicher Ohnmacht und kaiserlichen schlechten Willens, trotz der Privilegien der Nachdruck außer in den k. k. Erblanden auch im Reich sich frech erhob, so war es abermals Wien, wo man bei höchstpreisllichem Reichshofrath seine Vorstellungen jubmiffest einbrachte und um Abhilfe bat: neuer Stoff zu reichlichem Aerger, zu ausführlichen Briefen, zu nicht unbeträchtlichen Geldsendungen an den Rechtsbeistand, der wenigstens im Aufstellen seiner Rechnungen es gewiß an Pünktlichkeit nicht fehlen ließ.

Es soll nun hier gegeben werden, was aus den Briefen des Buchhändlers Rudolf Gräffer zusammenzustellen der Mühe werth erachtet ward. Gräffer, der Reich persönlich befreundet war, erweist sich in seinen schriftlichen Mittheilungen als ein eifriger Mann, dessen Schuld es nicht ist, wenn die Quelle des Aergers, die dem Leipziger Verleger so reichlich fließt, nicht endlich versiegt. Und, wie aus Gräffer's Briefen uns die Ueberzeugung sich ergibt, daß der Kampf wider den Nachdruck vorläufig noch vergeblich sein werde, so ist das, was Andre, z. B. Stabel, Klopstock, Corderes schrieben, als unerfreuliche Ergänzung der Gräffer'schen Mittheilungen anzusehen.

Im Jahr 1757 hatte Reich dem Professor Sulzer in Berlin 1500 Thlr. „pro labore seines Wörterbuchs“ gutgebracht, in den nächsten Jahren wurden darauf nicht unbeträchtliche Abschlagszahlungen geleistet, die allgemeine Theorie der schönen Künste erschien dann in zwei Bänden 1771—74, ein würdiger Gegenstand für die liebevolle Aufmerksamkeit des Nachdruckers. Schon damals fürchtet Reich, daß Heilmann in Biel sich den Raub nicht würde entgehen lassen. Die Züricher Freunde versprechen, ein scharfes Auge zu haben, doch es vergehen in der That einige Jahre, bis Heilmann zu seinem Nachdruck Anstalten trifft. Der Baseler Serini hält besonders gute Wacht, und wie ihm auf Anfrage der Bieler im April 1777 meldet, daß sein Sulzer der Vollendung nahe sei, sendet er diesen Brief flugs an Reich und verspricht, wie der Nachdruck erschienen sei, ihm die gewünschten zwei Exemplare sofort zu senden. Der Buchhändler Stage aber schlägt im October 1777 Reich vor, daß er in seiner „deutschen Chronik“ wegen des Heilmann'schen Nachdrucks die Originalausgabe zu ermäßigtem Preis anbieten solle. Was Philipp Erasmus dann in der Schweiz that, hielt er jedoch, wie es scheint, in Augsburg für unpassend. Jedenfalls fand sich der Stage'sche Entwurf noch unter den alten Briefen unausgefüllt vor.

Reich suchte also in dem ersten Jahr die Gefahr auf der falschen Seite. Er dachte an die Schweiz — Sulzer war aus Winterthur — und vergaß Wien. Erst durch Gräffer wird er aufmerksam.

Die Freundschaft legt diesem, wie er meldet — 29. Febr. 1772 —, auf, dem Leipziger Nachricht zu geben von dem, was wider ihn unternommen wird. „Sie können sich leicht einbilden, daß es wieder um einen Nachdruck zu thun ist, ob Sie aber just auf Sulzern fallen würden, das ist eine andre Frage, wenigstens kommt mir für, daß Sie sich dessen am allerwenigsten vermutheten.“ Dennoch ist es nicht anders, und wer der Nachdrucker ist, kann nicht zweifelhaft sein. Es ist wieder der Edle von Trattner. „Sein Factor Nöthen versicherte gestern, daß das Buch binnen vier Wochen fertig seyn wird und daß es um vier Gulden soll gegeben werden.“ Da nun der vorsichtige Gräffer nicht weiß, ob Freund Reich schon mit den gewöhnlichen Privilegien versehen ist, so meldet er eiligst das Vor-